

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 26. November 2020

Geschäftsnummer: 2020.BVD.3142

BVD - Rahmenkredit für Betrieb, Wartung der ICT-Fachapplikationen 2021-2023

1. Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung der Fachapplikationen der BVD in den Jahren 2021–2023.

Diese ICT-Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der BVD.



2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff., insbesondere Art. 146
- Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV, BSG 152.042), Fach- und Konzernapplikationen: Art. 8 Abs. 1 Bst. d
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, ORG; BSG 152.01)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 6 Bst. f

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a FLG):	CHF	4'623'000
Neue, wiederkehrende Ausgaben (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG) pro Jahr in den Jahren 2021–2023	CHF	1'247'000

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF	4'335'000
zuzüglich Reserve von 8 % auf einmaligen Ausgaben:	CHF	288'000
Neue wiederkehrende Ausgaben, pro Jahr, in den Jahren 2021–2023	CHF	1'247'000
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben	CHF	8'364'000

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2021-2023. Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart	Kostenartenbezeichnung	Betrag in CHF
313210	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung + Honorare)	1'360'000
313320	Informatikdienstleistungen Dritte (Betrieb)	501'000
313330	Informatikdienstleistungen Dritte (Wartung)	1'500'000
313340	Informatikdienstleistungen Dritte (Weiterentwicklung)	1'128'000
315300	Informatik-Unterhalt (Hardware) VV (Wartung)	183'000
315800	Immaterielle Anlagen (VV) (Betrieb)	1'226'000
316105	Mieten / Benützungskosten Informatik (Lizenzen)	331'000
506200	Informatik-Geräte aller Art	300'000
520000	Immaterielle Anlagen Software	1'445'000
521000	Immaterielle Anlagen Patente / Lizenzen	390'000

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppe:

Organisationseinheit	Generalsekretariat der Bau- und Verkehrsdirektion		
Produktgruppe	09.01.9100 Führungsunterstützung der BVD		
in CHF inkl. MwSt	2021	2022	2023
Einmalige Ausgaben	1'687'000	1'585'000	1'351'000
<i>davon IR</i>	885'000	750'000	500'000
Wiederkehrende Ausgaben	1'247'000	1'247'000	1'247'000
<i>davon IR</i>	0	0	0
Total	2'934'000	2'832'000	2'598'000
<i>davon IR</i>	885'000	750'000	500'000
Total exkl. Reserve	8'076'000		

Total Kreditbetrag			
in CHF inkl. MwSt	2021	2022	2023
Einmalige Ausgaben	1'687'000	1'585'000	1'351'000
<i>davon Investitionsrechnung (IR):</i>	885'000	750'000	500'000
Wiederkehrende Ausgaben	1'247'000	1'247'000	1'247'000
<i>davon IR</i>	0	0	0
Total pro Jahr	2'934'000	2'832'000	2'598'000
Kreditbetrag exkl. Reserve	8'076'000		
<i>davon IR</i>	2'135'000		
<i>zuzüglich Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben</i>	288'000		
Kreditbetrag inkl. Reserve	8'364'000		

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst. Die Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionsausgaben und die Auswirkungen auf die Abschreibungen werden in den einzelnen Ausführungsbeschlüssen dargestellt.

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist der Generalsekretär der BVD. Er kann die Zuständigkeit für die Ablösung im Rahmen der geltenden Ausgabenkompetenzen delegieren

Die BVD ist zur aktiven Bewirtschaftung verpflichtet, was die Ermächtigung beinhaltet, bereits verpflichtete Mittel, die nicht verwendet wurden, erneut zu verpflichten. Das betrifft nur jene

überschüssigen Mittel, die durch bereits abgeschlossene und definitiv abgerechnete Projekte oder Vorhaben frei werden.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Bern, 26. November 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Costa*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2020 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 23. Dezember 2020

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 23. März 2021

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 22. April 2021